

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Der Rat der

- a) Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- b) Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- c) Stadt Bad Bevensen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 530 v. H. und der Grundsteuer B auf 530 v. H.
- d) Klosterflecken Ebstorf hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 v. H. und der Grundsteuer B auf 450 v. H.
- e) Gemeinde Emmendorf hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- f) Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H.
- g) Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- h) Gemeinde Jelmstorf hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- i) Gemeinde Natendorf hat in seiner Sitzung am 18.01.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.
- j) Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- k) Gemeinde Schwienau hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H.
- l) Gemeinde Weste hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- m) Gemeinde Wriedel hat in seiner Sitzung am 05.04.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.

für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

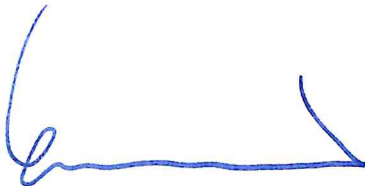
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. 02., 15.05., 15.08.und 15. 11.2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit den Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zu richten.



Kammer  
Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am: 28.05.2018  
abzunehmen am: 28.06.2018